


Von: **Sagmeister Diana** Diana.SAGMEISTER@ms-nonntal.at 
Betreff: Mittwochsinformation
Datum: 11. Jänner 2023 um 05:11
An: Diana Rathmayr diana.sagmeister@hotmail.com

SD



Mittwochsinformation

Aktuelle Infos für unser Team

Team Diana Sagmeister/FSG-APS



Pflegefreistellung

Quellen: 2. Dienstrechts – Novelle 2022, § 59 LDG, § 29f VBG, § 12 LVG

NEU: Beim Anspruch auf Pflegefreistellung fällt ab 1. Jänner 2023 das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts bei nahen Angehörigen. Zudem besteht nunmehr auch ein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die erkrankte oder verunglückte Person im gemeinsamen Haushalt mit der oder dem Bediensteten lebt, ohne mit ihr oder ihm in einem nahen Angehörigkeitsverhältnis zu stehen.

Die Lehrerin/ Der Lehrer, die/der wegen der notwendigen Pflege

- **einer oder eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder**
- **einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person**

nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet eines Sonderurlaubes, Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der individuellen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

Wird diese überschritten (dauernde MDL), so gebührt die Pflegefreistellung für jede weitere Unterrichtsstunde.

Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

Im Anschluss an den Pflegeurlaub ist eine schriftliche Erklärung per Formular abzugeben; eine ärztliche Bestätigung ist nicht vorgesehen.

- Nahe Angehörige sind der/die Ehegatt:in und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, mit denen der/die Lehrer:in in Lebensgemeinschaft lebt.
- Ist die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten oder verunglückten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, notwendig, so besteht zusätzlich noch einmal Anspruch

auf Pflegetreistellung im Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

- Die Pflegefreistellung gilt auch für Kinder des/der Lebenspartner:in oder eingetragenen Partnerschaft, sowie für die eigenen Kinder, auch wenn diese nicht im eigenen Haushalt leben.
- Bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr ist auch für die Begleitung und Pflege in einem Krankenhaus Pflegeurlaub möglich.

Mag. Diana Sagmeister, BEd.
MS Lehrerin/Personalvertretung der APS
Team Diana Sagmeister/FSG-APS
diana.sagmeister@hotmail.com
0650/850 41 91

Möchtest du persönlich die Mittwochsinformation erhalten?
Dann schreibe ein Mail an: diana.sagmeister@hotmail.com
Betreff: Mittwochsinformation